

OBERLÄNDER UND OBERLÄNDER RECHTSANWÄLTE

AKADEMIESTRAßE 36
D-63450 HANAU
TELEFON 06181/30795-0
TELEFAX 06181/30795-20

Zustellungen werden nur an den/die Bevollmächtigten(n) erbeten!
--

Vollmacht

Herrn Rechtsanwalt Peter Oberländer, Frau Rechtsanwältin Regine Oberländer und Herrn
Rechtsanwalt Marc Badock, Akademiestraße 36, 63450 Hanau / Main,

wird hiermit in Sachen

Vollmacht erteilt:

1. zur Prozeßführung (u.a. nach §§ 81 ff. ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und
Zurücknahme von Widerklagen,
2. zur Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen, zum Abschluß von
Vereinbarungen über Scheidungsfolgen sowie zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von
Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften,
3. zur Vertretung und Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO)
einschließlich der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) zur Vertretung nach
§ 411 II StPO, mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach § 233 I, 234 StPO sowie mit
ausdrücklicher Ermächtigung zur Empfangnahme von Ladungen nach § 145 a III StPO,
zur Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozeßordnung zulässigen Anträgen und
von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen,
insbesondere auch für das Betragsverfahren,
4. zur Vertretung in sonstigen Verfahren und bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art
(insbesondere in Unfallsachen zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger,
Fahrzeughalter und deren Versicherer),
5. zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe von
einseitigen Willenserklärungen (z.B. Kündigungen).

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren
aller Art (z.B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvoll-
streckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungs-
verfahren sowie Konkurs- und Vergleichsverfahren über das Vermögen des Gegners). Sie
umfaßt insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die
Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel
einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder
außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen,
Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die von dem
Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge
entgegenzunehmen.

In Arbeitsgerichtssachen: Hinweis auf § 12 a ArbGG bzgl. Ausschluß der Kostenerstattung
im ersten Rechtszug nach Satz 1 ist erfolgt.

Hanau, 21. September 2006

.....
(Unterschrift)